

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
162	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Anlage zum Halten von Schweinen und Rindern in Billerbeck	174
163	Kreis Coesfeld Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2011) vom 15.12.2010	175
164	Stadt Dülmen Einladung zur Bürgerversammlung zum Verfahren zur II. Änderung des Bebauungsplanes „Kirschner“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte	179
165	Stadt Dülmen/ Bezirksregierung Münster 6. Änderungsbeschluss zur Flurbereinigung Groß-Reken	180
166	Stadt Dülmen Gebührensatzung vom 17.12.2010 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008	181
167	Stadt Dülmen XI. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997	183
168	Stadt Dülmen I. Änderungssatzung vom 21.12.2010 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 30.01.2008	183
169	Stadt Dülmen Einladung zur Bürgerversammlung zu den Verfahren zur a) I. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Dernekamp Teil III“ b) I. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Dernekamp Teil IV“	184
170	Stadt Dülmen 2. Satzung der Stadt Dülmen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 17.12.2010	186
171	Stadt Dülmen Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2011	189
172	Stadt Dülmen V. Änderungssatzung vom 21.12.2010 zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen für die Durchführung von Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Dülmen vom 31.03.1999	189

173	Stadt Dülmen	XX. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlamm Entsorgungssatzung – vom 27.12.1988	190
174	Stadt Dülmen	Unterschutzstellung von Denkmälern im Bereich der Stadt Dülmen hier: Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste gem. § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW 1980 S. 226/SGV NW 224)	191
175	Stadt Dülmen	Berichtigung zur Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 26.11.2007	191
176	Stadt Dülmen	Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der Höhe der für das Haushaltsjahr 2010 zu erhebenden Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer zweiter Ordnung vom 17.12.2010	191
177	Stadt Dülmen	II. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008	192

162/10 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Anlage zum Halten von Schweinen und Rindern in Billerbeck

Herr Clemens Schürmann hat die Erweiterung seiner Anlage zum Halten von Schweinen und Rindern auf dem Grundstück Bockelsdorf 11, 48727 Billerbeck (Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 9, Flurstück 221) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind Änderungen der bestehenden Abluftführungen und die Errichtung und der Betrieb eines neuen Schweinemaststalls für 1.440 Tierplätze.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll so bald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.01.2011 bis einschließlich 07.02.2011, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Billerbeck, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 21.02.2011 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 24.03.2011, ab 10:00 Uhr, im Rathaussaal der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 23.12.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

163/10 - Kreis Coesfeld**Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2011) vom 15.12.2010**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394), und des § 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW S. 750, 793), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Kreis Coesfeld als Träger des Rettungsdienstes bedient sich zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Rettungsdienstes im Sinne des § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 306), der Dienste der Stadt Dülmen und des Deutschen Roten Kreuzes - Kreisverband Coesfeld e. V. -. Diese Satzung gilt für den der Stadt Dülmen und dem Deutschen Roten Kreuz - Kreisverband Coesfeld e. V. - übertragenen Krankentransport- und Rettungsdienst. Sie gilt auch, soweit Dritte im Auftrage des Kreises Coesfeld tätig werden.

§ 2 Ausführung des Rettungsdienstes

Der Krankentransport- und Rettungsdienst führt jeden angeforderten Transport von Kranken oder Verletzten nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Krankenkraftwagen sachgemäß unter Beachten aller gebotenen Vorsicht, der erteilten ärztlichen Weisungen und der gültigen Regeln der Ersten Hilfe aus. Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Notarztwagen (NAW), Rettungswagen (RTW), Krankenwagen (KTW) und die im Krankentransportdienst eingesetzten Personenkraftwagen. Die Notwendigkeit der Beförderung von Kranken oder Verletzten haben Leitung und Bedienstete des Rettungsdienstes nicht zu prüfen, auch dann nicht, wenn kein ärztlicher Transportauftrag vorliegt.

Betrunkene Personen werden nicht transportiert, es sei denn, dass besondere Umstände (z. B. Gefahr für Leben und Gesundheit) einen sofortigen Transport erfordern. Leichentransporte dürfen mit einem Krankenkraftwagen nicht durchgeführt werden. Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes begründet ein gegenseitiges anstaltsrechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Leistung des Rettungsdienstes konkretisiert sich mit dem Einsatz des Rettungsmittels gem. § 2 RettG.

Eine den Rettungsdienst alarmierende Person macht auf das vermutete Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 RettG aufmerksam; sie wird nicht Besteller der Leistung des Rettungsdienstes.

Durch die Benutzung des Feuerwehrrufes 112 entsteht nicht zwangsläufig ein Notruf; der Feuerwehrruf 112 ist lediglich

der (technische) Schlüssel zur Gesprächsverbindung mit einer Notlagen abarbeitenden Stelle (Leitstelle).

§ 3 Weisungen für den Transport

Wie die Bediensteten des Rettungsdienstes sind die beförderten Kranken oder Verletzten an die vom Arzt / von der Ärztin (Notarzt/-ärztin) erteilten Weisungen hinsichtlich der Transportausführung gebunden.

Für den Fall, dass keine ärztliche Weisung erteilt ist, haben sich die zu befördernden Kranken oder Verletzten nach den Weisungen des Rettungsdienstpersonals zu verhalten.

Gesundheitliche oder sonstige Schäden oder Folgen, die aus Missachtung der vom Arzt / von der Ärztin oder vom Rettungsdienstpersonal gegebenen Weisungen entstehen, haben die Beförderten zu verantworten.

§ 4 Verhalten während des Transportes

Dem nichtärztlichen Rettungsdienstpersonal ist untersagt, den beförderten Kranken oder Verletzten Speisen oder Getränke zu verabreichen. Ebenso ist die Verabreichung von Medikamenten jeder Art untersagt. Ausnahmen sind nur aufgrund ärztlicher Weisung zulässig.

Das Rauchen und der Genuss berauschender Getränke oder Genussmittel im Krankenkraftwagen sind untersagt.

§ 5 Begleitung

Die Begleitung Kranker oder Verletzter durch einen Angehörigen oder eine Pflegeperson ist nach Maßgabe des Arztes/ der Ärztin bzw. des Rettungsdienstpersonals zulässig, bei Kindern und Jugendlichen erwünscht. Ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht nicht.

§ 6 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Krankenkraftwagen sowie für sonstige Leistungen im Rahmen des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit dem Einsatz eines Rettungsmittels des Krankentransport- und Rettungsdienstes nach Maßgabe des Gebührentarifs.

§ 7 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) der Benutzer/die Benutzerin (Notfallpatient/-in) des Rettungsdienstes,
- b) Personen, denen nach Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber dem Benutzer die Unterhaltspflicht obliegt,
- c) die böswillig den Einsatz des Krankenkraftwagens verursachende Person.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Soll die Gebühr von einer Krankenkasse getragen werden, ist eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von zwei Tagen vorzulegen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 9 Gebührenempfänger und Gebührengläubiger

Das Deutsche Rote Kreuz - Kreisverband Coesfeld - ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagensatz zu erheben.

Gebührengläubiger ist der Kreis Coesfeld.

§ 10 Haftung

Eine Haftung gegenüber den Benutzern tritt für solche Schäden ein, die durch die Ausführenden des Krankentransport- und Rettungsdienstes schuldhaft verursacht worden sind. Die Benutzer der Krankenkraftwagen und die Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

§ 11 Rechtsmittel und Vollstreckungsmaßnahmen

Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung ist die Klage im Verwaltungsrechtsweg zulässig.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 20.12.2006 wird mit Ablauf des 31.12.2010 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 15.12.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

Anlage

zur Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2011) (in der ab 01.01.2011 gültigen Fassung)

Gebührentarif gem. § 6 der Satzung

Bei der Berechnung der Entfernung werden die Kilometer vom Einsatz- bzw. Notfallort bis zum Ziel des Transports berücksichtigt.

1. Einsatz des Notarztes (NA-Einsatz)

Behandlung durch den Notarzt je Notfallpatient: 476,00 €

Für den Transport des Notfallpatienten werden zusätzlich Gebühren in Rechnung gestellt.

2. Einsatz des Notarztwagens (NAW-Einsatz)

- a) Grundgebühr: 686,00 €
- b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer 2,85 €
- c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 1,45 €

3. Einsatz des Rettungstransportwagens (RTW-Einsatz)

- a) Grundgebühr: 443,00 €
- b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: 2,85 €
- c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 1,45 €

4. Einsatz des Krankentransportwagens (KTW-Einsatz)

- a) Grundgebühr für Einsätze bis 2 km: 91,00 €
- b) Grundgebühr für Einsätze ab 3 km: 127,00 €
- c) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: 1,65 €
- d) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 0,85 €

5. Wartezeiten

Wartezeiten je angefangene halbe Stunde nach Überschreitung der ersten Viertelstunde: 32,50 €

6. Tage- und Übernachtungsgelder

werden nach den jeweils in Kraft befindlichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes NRW erhoben.

7. Fahrzeugdesinfektionsgebühr

nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und den allgemein gültigen hygienischen und mikrobiologischen Grundsätzen 90,00 €

-
8. Fahrzeuginnenreinigung
bei besonders starker Verschmutzung: 15,00 €
9. Sonderreinigung
der Schutzbekleidung bei besonders starker Verschmutzung: 10,00 €
10. Wird ein angefordertes und bereits eingesetztes Kraftfahrzeug des Rettungsdienstes nicht benutzt, so werden die Gebühren wie vorstehend dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen aus Billigkeitsgründen auf die Berechnung der Gebühr zu verzichten ist.
11. Die Mitnahme einer Begleitperson gem. § 5 der Satzung erfolgt kostenlos.
12. Bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen werden die Gebühren der Ziffern 5 – 9 anteilig erhoben.
13. Bei Transporten, bei denen der Rücktransport am selben Tag erfolgt, wird nur eine Grundgebühr, die Kilometergebühr und die Wartezeit nach Ziffer 5 berechnet. Sofern das Fahrzeug aus einsatztaktischen Gründen zurückbeordert wird, kommt es zu einer Berechnung der sich aus der Behandlung ergebenden fiktiven Wartezeit. Übersteigt die Gebühr für die Wartezeit die Grundgebühr nach Ziffer 4, wird an Stelle der Wartezeitgebühr eine zweite Grundgebühr erhoben.
14. Nachgewiesene Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Einsatzes entstehen, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.
-

164/10 - Stadt Dülmen**Einladung zur Bürgerversammlung zum Verfahren zur II. Änderung des Bebauungsplanes „Kirschner“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 13.11.2008 die Einleitung des Verfahrens zur II. Änderung des Bebauungsplanes „Kirschner“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieses Beschlusses umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kirschner I. Änderung“.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Planverfahrens ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zzt. geltenden Fassung

öffentlich vorgestellt am

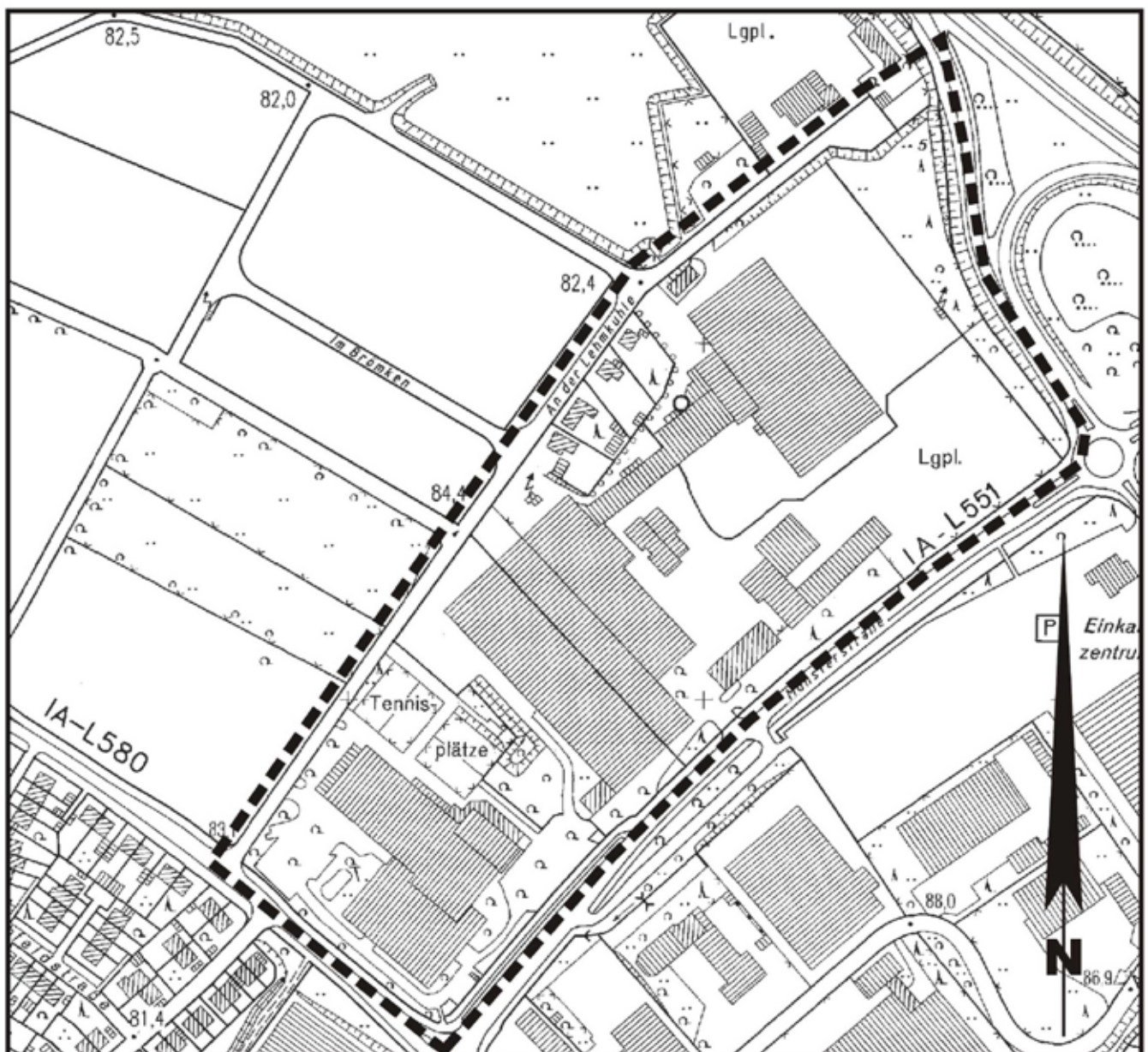
Montag, 17.01.2011, 17.00 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Markt 1 - 3, 48249 Dülmen

Den Versammlungsteilnehmern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 22.12.2010

Stadt Dülmen
– FB 61 –
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat



Übersichtsplan zur

II. Änderung des Bebauungsplanes "Kirschner"

165/10 - Stadt Dülmen / Bezirksregierung Münster

6. Änderungsbeschluss zur Flurbereinigung Groß-Reken

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

- Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.12.2007 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 16.06.2009, 07.08.2009, 02.11.2009, 4.05.2010 und 10.06.2010 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsverfahren werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen und insoweit die Anordnung der Flurbereinigung aufgehoben:

Regierungsbezirk Münster, Kreis Coesfeld, Stadt Coesfeld,

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	Fläche m ²
Lette	34	44	24997
Lette	34	45	24993
Groß-Reken	12	299	4660
Groß-Reken	12	301	7979
Groß-Reken	12	303	6772
Groß-Reken	13	581	7889
Groß-Reken	13	586	18896
Groß-Reken	17	53	7851
Groß-Reken	25	946	9118
Groß-Reken	25	948	1347
Coesfeld-Kspl.	8	115	10413
Coesfeld-Kspl.	58	28	11481

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Münster, Kreis Coesfeld, Stadt Coesfeld

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	Fläche m ² :
Lette	29	26	22489
Lette	36	6 tlw.	2120

Regierungsbezirk Münster, Kreis Coesfeld, Stadt Dülmen

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	Fläche m ² :
Merfeld	4	31	90390
Merfeld	17	27	81834
Dülmen-Kspl.	2	157	3406

Regierungsbezirk Münster, Kreis Borken, Gemeinde Groß-Reken

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	Fläche m ² :
Hülsten	5	449	215
Hülsten	5	629	28124
Hülsten	5	630	3241

Regierungsbezirk Münster, Kreis Borken, Gemeinde Gescher

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	Fläche m ² :
Tungerloh.-Pröbsting	16	175	43720

Regierungsbezirk Münster, Kreis Coesfeld, Stadt Coesfeld,

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	Fläche m ²
Coesfeld-Kspl.	8	103	9429
Coesfeld-Kspl.	8	106	23567
Coesfeld-Kspl.	9	54	16862
Coesfeld-Kspl.	9	165	60000
Coesfeld-Kspl.	9	166	78805
Coesfeld-Kspl.	10	133	13206
Coesfeld-Kspl.	10	134	16761
Coesfeld-Kspl.	56	23/2	9056

Ausgeschlossene Fläche = 136396 m²

Zugezogene Fläche = 503225 m²

Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. 2484,9111 ha.

- Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 04.12.2007 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Groß-Reken mit dem Sitz in Reken. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
- Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten auch für das in diesem Beschluss aufgeführte Flurstück folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

7. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
8. Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

9. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck des Verfahrens und ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen**
- 9. Senat - (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster, Aegidii Kirchplatz 5

statthaft.

Sie ist gegen die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

48653 Coesfeld, 21.12.2010

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -
Im Auftrag
gez. Bix

166/10 - Stadt Dülmen

Gebührensatzung vom 17.12.2010 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008, in der zur Zeit geltenden Fassung,
- hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Dülmen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der in den §§ 5, 21 und 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen benannte Personenkreis. Dieser ist verpflichtet, der Stadt gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter und nach der Zahl der Leerungen.

(2) Die Jahresgebühr beträgt:

- a) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 97,07 EUR;
- b) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 154,13 EUR;
- c) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 116,09 EUR;
- d) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 192,18 EUR;

- e) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 120 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 268,27 EUR;
- f) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 240 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 496,54 EUR;
- g) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers
= 4.224,91 EUR;
- h) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers
= 2.132,46 EUR;
- i) für die Abfuhr von zusätzlichem Restmüll in Kunststoffsäcken je Stück
Die Gebühr ist durch den Kaufpreis abgegolten.
= 4,00 EUR.

(3) Übersteigt die Zahl der Bioabfallgefäße auf einem Grundstück die Zahl der Restmüllgefäße, wird in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) bis f) für jedes zusätzlich aufgestellte Bioabfallgefäß eine Zusatzgebühr von 25,00 EUR jährlich erhoben. In den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben g) und h) wird eine entsprechende Zusatzgebühr erhoben, wenn das Gefäßvolumen der Bioabfallgefäße das Gefäßvolumen der Restabfallgefäße um mindestens 120 l übersteigt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Altpapiergefäße.

Werden auf einem Grundstück, das vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne befreit ist, sämtliche Bioabfälle ordnungsgemäß der Eigenkompostierung zugeführt, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a) bis h) um 30,00 EUR jährlich.

(4) Eine Sondergebühr in Höhe von 15,00 EUR wird für Gefäße mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Fassungsvermögen sowie 25,00 EUR für Gefäße mit 1.100 l Fassungsvermögen erhoben

- a) für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier gegen ein Gefäß anderer Größe,
- b) für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier und
- c) für den Abzug eines Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier, wenn mindestens noch ein weiteres Abfallgefäß für Restmüll auf dem Grundstück verbleibt.

(5) Abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht für die Sondergebühr mit der Entgegennahme des Antrages.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Fortfall der Gebühren eingetreten sind.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der Stadt binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung des Eigentumswechsels schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere gemeindliche Gebühren verbunden sein kann, festgesetzt.

(2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft; die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 18.12.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 17.12.2010

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

167/10 - Stadt Dülmen**XI. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 51, 51 a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 16.12.2010 folgende XI. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Absätze 1 und 2 in § 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr (einschließlich Abwasserabgabe) für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt jährlich:
- a) bei einem Anschluss für Schmutzwasser je Kubikmeter 1,99 Euro
 - b) bei einem Anschluss für Niederschlagswasser je Quadratmeter 0,61 Euro
- (2) Bei Gebührenpflichtigen, die unter Berücksichtigung des § 7 KAG NRW vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, wird eine Benutzungsgebühr für Schmutzwasser von 1,07 Euro je Kubikmeter Abwasser im Jahr erhoben.

Artikel II

In § 5 Absatz 1 wird nach Buchstabe c) angefügt:

- d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 17.12.2010

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

168/10 - Stadt Dülmen**I. Änderungssatzung vom 21.12.2010 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 30.01.2008**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW Seite 462) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende I. Änderungssatzung vom 21.12.2010 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 30.01.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Elternbeitragstabelle
gültig ab dem 01.08.2011

Einkommen		Kinder ab 2 Jahren			Kinder unter 2 Jahren		
Stufe	bis Euro	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	25.000	24,47	31,84	48,10	39,53	51,61	78,43
3	37.000	41,41	53,81	81,57	81,88	106,51	162,09
4	49.000	67,76	87,84	131,76	123,29	159,21	239,47
5	61.000	107,29	139,44	204,95	166,58	216,30	317,89
6	73.000	140,23	182,26	269,79	187,29	242,65	359,72
7	85.000	168,47	218,50	317,89	225,86	293,17	426,63
8	> 85.000	197,32	256,51	372,51	254,87	331,33	481,11

Artikel II

Diese I. Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende I. Änderungssatzung vom 21.12.2010 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 30.01.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 21.12.2010

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Krollzig
Erste Beigeordnete

169/10 - Stadt Dülmen

Einladung zur Bürgerversammlung zu den Verfahren zur
a) **I. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Dernekamp Teil III“**
b) **I. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Dernekamp Teil IV“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 15.05.1997 die Einleitung der Verfahren zur
a) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/2 „Gewerbegebiet Dernekamp - Teil III“
b) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/3 „Gewerbegebiet Dernekamp - Teil IV“

für einen Bereich zwischen der Hiddingseler Straße, der Straße „Wierlings Esch“ und der Bahnstrecke Dortmund – Gronau beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Planverfahren sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zzt. geltenden Fassung öffentlich vorgestellt am

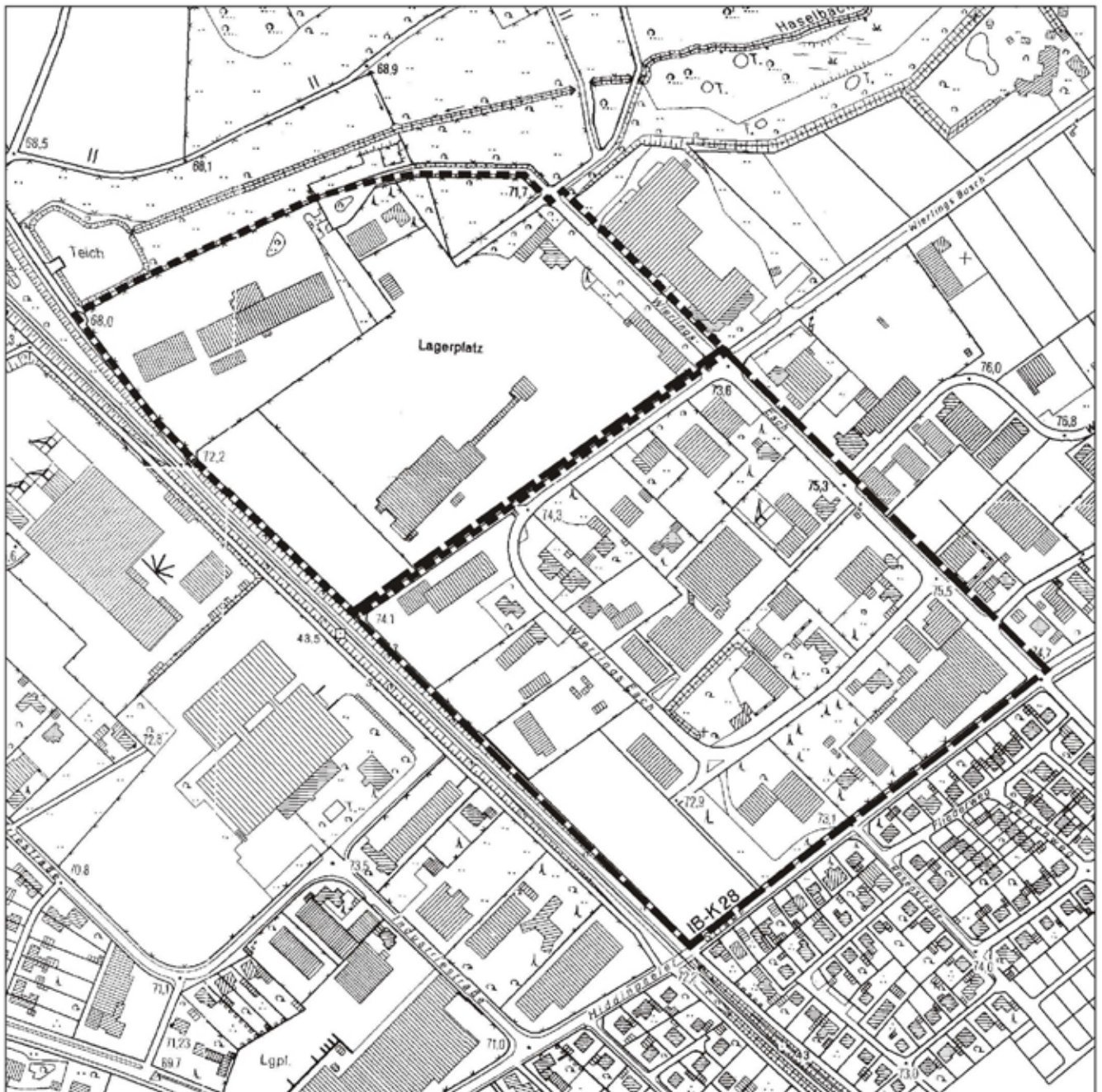
Mittwoch, 12.01.2011, 17.00 Uhr

im großen Sitzungssaal des Rathauses, Markt 1-3, 48249 Dülmen.

Den Versammlungsteilnehmern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 22.12.2010

Stadt Dülmen
– FB 61 –
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat



Übersichtsplan zu a) und b)

—— I. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Dernekamp Teil III"

..... I. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Dernekamp Teil IV"

170/10 - Stadt Dülmen**2. Satzung der Stadt Dülmen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 17.12.2010**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines, Veranlassung**

- (1) Die Grundstückseigentümer sind nach § 61 a LWG NRW verpflichtet, die auf ihren Grundstücken betriebenen privaten Schmutz- und Mischwasserleitungen auf Dichtheit prüfen und gegebenenfalls sanieren zu lassen. Grundsätzlich gilt für die erstmalige Prüfung ein Zeitrahmen bis spätestens 31. Dezember 2015.
- (2) Abweichend vom Jahr 2015 sollen bzw. können die Gemeinden kürzere oder längere Zeiträume für die private Dichtheitsprüfung festlegen, wenn für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes eine Überprüfung nach der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVKan) stattfindet und an diesen Stufenplan die Prüffristen nach § 61 a LWG NRW gekoppelt werden.
- (3) In Anlehnung an die Selbstüberwachungspflichten hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen für das gesamte Stadtgebiet, aufgeteilt auf 14 Untersuchungsgebiete, am 16.12.2010 ein Fristenkonzept zur Durchführung der Dichtheitsprüfung beschlossen. Das Konzept sieht vor, in dem nicht vom Wasserschutzgebiet betroffenen Einzugsbereich von Hausdülmen bis Ende 2011 die Dichtheitsprüfung durchzuführen.

§ 2**Rechtsgrundlagen**

- (1) Gemäß § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW soll die Gemeinde durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Satz 1 festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.
- (2) Zwecks Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten legt die Stadt Dülmen für das in § 3 dieser Satzung genannte Teilgebiet abweichend vom Jahr 2015 einen kürzeren Zeitraum für die erstmalige Dichtheitsprüfung von bestehenden Abwasserleitungen fest.

§ 3**Geltungsbereich**

- (1) Der räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf alle Grundstücke, die innerhalb des im anliegenden Lageplan (Anlage 1) fett gestrichelten umschlossenen Gebietes liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Im Einzelnen handelt es sich um Grundstücke, die in den Straßen bzw. Straßenabschnitten gemäß Übersicht der Anlage 2 liegen.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die

auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Gruben zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 4**Frist für die Dichtheitsprüfung**

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2011 durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Dülmen vorzulegen.

§ 5**Anforderungen an die Sachkunde**

Bescheinigungen über die Dichtheitsprüfung werden nur anerkannt, wenn sie von einem Sachkundigen erstellt wurden, der die in der Verwaltungsvorschrift der obersten Wasserbehörde zu § 61 a Abs. 6 LWG gestellten Anforderungen an die Sachkunde erfüllt. Die entsprechende Verwaltungsvorschrift „Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a LWG in Nordrhein-Westfalen“ ist Inhalt des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MBI. NRW 2009, S. 217).

§ 6**Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt der Grundstückseigentümer,

- a) der vorsätzlich oder fahrlässig seine Abwasserleitungen nicht bis zu dem in § 4 genannten Zeitpunkt durch einen Sachkundigen prüfen lässt oder
- b) der die vom Sachkundigen auszustellende Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung nicht auf Verlangen vorlegt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wur-

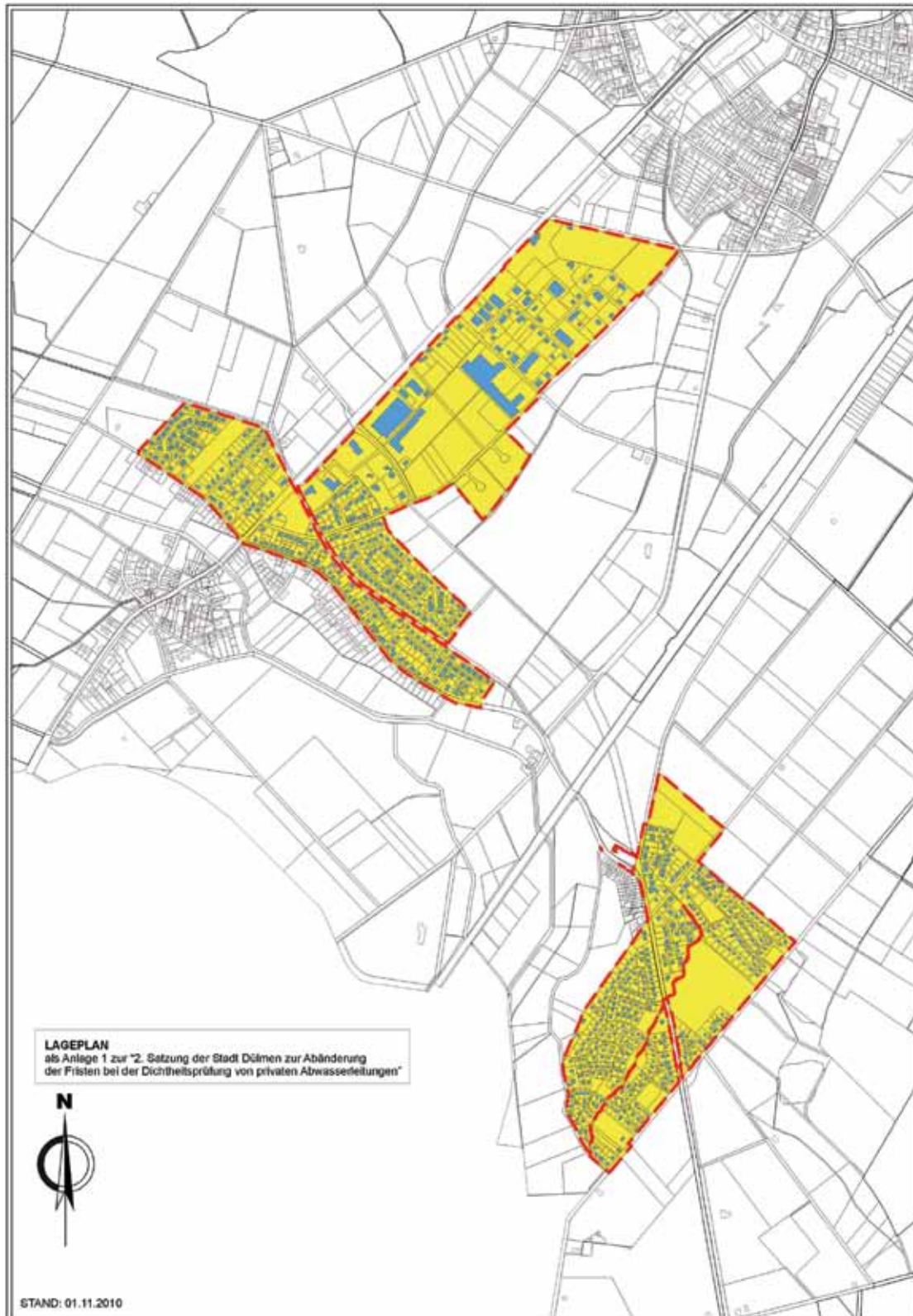
de, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß der Geldbuße in begründeten Einzelfällen hierzu nicht aus, kann die Geldbuße ausnahmsweise bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 € festgesetzt werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1



Anlage 2**zur 2. Satzung der Stadt Dülmen über die Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen**

Straßenbezeichnung	Hausnummern
Am Linnert	9, 11, 15, 19, 21, 23, 25, 29, 31, 35, 39, 46, 100
Friedensallee	50, 51, 52, 56, 60a, 61, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86
Bergflage	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 48, 54, 58, 59, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 187
Immenheide	1, 3, 5, 7, 9, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 35a, 37, 39
Geißheide	1, 2, 3, 4, 5, 6, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 18, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60
Süßenbrock	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 24, 26, 26a, 28
Forstweg	1, 3, 4, 12, 13, 13a, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 31, 31a, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47
Fichtenweg	1, 3, 5, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 33, 35, 37, 39
An der Heide	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 1, 3, 5, 7
Koppelwiesenweg	1, 1a, 1b, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 15a, 17, 17a, 19, 21, 21a, 23, 23a, 23b, 25, 27, 27a, 29, 31, 33, 37, 43, 45, 47, 49, 51, 51a, 53/53a, 55, 57/57a, 59, 61, 63, 65, 120, 130, 134, 136, 140, 147, 149, 161, 170
Borkenbergstraße	1, 2/2a, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19/19a, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29
St-Barbara-Weg	1, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 19a, 20, 20a, 21, 23, 24/24a, 25, 34, 39, 60, 64, 74, 76
Gausepatt	8, 10, 12, 14, 16
Kleine Brückstraße	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 40a, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 47a, 48, 49, 50, 51, 51a, 53
Koppelbusch	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 8a, 9, 10, 11, 12, 12a, 13, 13a, 14, 15, 16, 16a, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39
Perdekamp	1, 2, 2a, 2b, 2c, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14/14a, 15, 17, 19
Klusenkamp	2, 6, 8, 12, 14, 16, 20, 24, 28, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 60
Am Sillerkamp	2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35
Neusträßer Weg	5, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 29, 30, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 40
Neusträßer Ring	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 12a, 12b, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 20a, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 53, 53a, 54, 57, 58, 60, 62, 64, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 88a, 92
Nackenberg	178, 180, 222, 226, 230, 232, 238, 242, 244, 246, 246a, 248, 249/251/253, 250, 252, 257, 259, 259a, 260, 261, 262, 263, 263a, 264, 266
Halterner Straße	9
Nordweg	4, 6, 9, 11, 15, 17, 21, 23, 25
Linnertstraße	6, 8, 10, 11, 12, 16
Koppelweg	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 7a, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 14a, 15/15a, 16, 17, 19, 20, 20a, 22, 23, 24, 25/25a, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 34, 36
Telgenkamp	11
Hülstener Straße	

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Satzung der Stadt Dülmen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 17.12.2010

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

171/10 - Stadt Dülmen

Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW S. 950), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2011 mit ihren Anlagen

ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens (voraussichtlich 24.02.2011)

beim Fachbereich „Finanzen“, Markt 1-3, Zimmer 80, 48249 Dülmen, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bzw. beim Fachbereich „Sicherheit und Ordnung“, Markt 1-3, Infothek „Bürgerbüro“, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr), zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwohner oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen bis spätestens 17.01.2011 erheben.

Einwendungen sind an die Bürgermeisterin der Stadt Dülmen, Dezernat I/Fachbereich „Finanzen“, Postfach 1551, 48236 Dülmen zu richten bzw. können mündlich beim Fachbereich „Finanzen“, Markt 1-3, Zimmer 80, 48249 Dülmen, zu Protokoll gegeben werden.

Über Einwendungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung.

Dülmen, den 22.12.2010

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

172/10 - Stadt Dülmen

V. Änderungssatzung vom 21.12.2010 zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen für die Durchführung von Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Dülmen vom 31.03.1999

Aufgrund der §§ 6, 12 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 16.12.2010 folgende V. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Anlage I der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen und für die Durchführung der Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Dülmen vom 31.03.1999

Ziffer 1.2

Der Satz
„Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.“

wird gelöscht und durch folgenden Eintrag ersetzt:
„Die Abrechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde.“

Ziffer 2.1

Der Satz
„Die Kosten für den Fahrzeugeinsatz betragen für jede angefangene Stunde:“

wird gelöscht und durch folgenden Eintrag ersetzt:
„Die Abrechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde.“
„Die Kosten für den Fahrzeugeinsatz betragen je Stunde:“

Ziffer 2.3 a)

Der Eintrag „je 1 Stunde“

wird gelöscht und durch folgenden Eintrag ersetzt:
„je angefangene Viertelstunde“

Ziffer 2.3 b)

Der Eintrag „je 1 Stunde“

wird gelöscht und durch folgenden Eintrag ersetzt:
„je angefangene Viertelstunde“

Ziffer 2.3 d)

Der Eintrag „je 1 Stunde“

wird gelöscht und durch folgenden Eintrag ersetzt:
„je angefangene Viertelstunde“

Ziffer 2.3 e)

Der Eintrag „je 1 Stunde“

wird gelöscht und durch folgenden Eintrag ersetzt:
„je angefangene Viertelstunde“

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 21.12.2010

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Krollzig
Erste Beigeordnete

173/10 - Stadt Dülmen

XX. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlamm Entsorgungssatzung – vom 27.12.1988

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 54, 55 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasser-

haushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 51, 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW.S. 926, SGV NRW 77), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 16.12.2010 folgende XX. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I**§ 11 erhält folgende Fassung:****Gebührensatz**

Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird eine Grundgebühr von 69,60 Euro pro Abfuhr und eine Zusatzgebühr von 12,80 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubenhalt aus einer Kleinkläranlage und 5,00 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubenhalt aus einer abflusslosen Grube erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 17.12.2010

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

174/10 - Stadt Dülmen

Unterschutzstellung von Denkmälern im Bereich der Stadt Dülmen

hier: Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste gem. § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW 1980 S. 226/SGV NW 224)

1. Nach § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind Denkmäler getrennt nach Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen. Die Denkmalliste ist von der Stadt Dülmen – Der Bürgermeister als Untere Denkmalbehörde – zu führen.
2. Das folgende Denkmal wurde endgültig unter Schutz gestellt und in die Denkmalliste der Stadt Dülmen eingetragen:

Lfd. Nr. der Denkmalliste	Objekt
Teil A Baudenkmalern	
124	Hofanlage mit einem Haupthaus und drei Nebengebäuden Weddern 122 48249 Dülmen

Die Eintragung in die Liste der Baudenkmalern erfolgte am 03.12.2010.

3. Die Unterschutzstellung wurde vorgenommen, weil es sich bei dem v.g. Objekt um ein Denkmal nach § 2 DSchG handelt, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Die Unterschutzstellung/Eintragung erfolgte im Benehmen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Denkmalpflege, Münster. Mit der Eintragung unterliegt das v.g. Denkmal den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.
4. Die bei der Stadt Dülmen geführte Denkmalliste steht jedermann zur Einsicht offen. Sie kann während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Dülmen, Bauaufsicht/Denkmalerschutz, Zimmer 11, Overbergpassage, Overbergplatz 3, eingesehen werden.

Dülmen, den 09.12.2010

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

175/10 - Stadt Dülmen

Berichtigung zur Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 26.11.2007

Die Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Dülmen ist im Amtsblatt des Kreises Coesfeld vom 30.12.2008, Ausgabe: 22/2008, Nummer 139, Seite 155 bekannt gemacht worden. Entgegen dem Wortlaut der Beschlussfassung sind in der Satzungsveröffentlichung unter den Buchstaben b) und c)

des § 6 Abs 2 die Teilungsfaktoren verwechselt worden. Die richtige Fassung des § 6 Abs. 2 lautet:

- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt: aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Dülmen, den 17.12.2010

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

176/10 - Stadt Dülmen

Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der Höhe der für das Haushaltsjahr 2010 zu erhebenden Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer zweiter Ordnung vom 17.12.2010

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zzt. geltenden Fassung,
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zzt. geltenden Fassung,
- des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1999 (GV NW S. 926/SGV NW 77) in der zzt. geltenden Fassung
- und des § 5 der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung (Gewässergebührensatzung) vom 02.12.1980 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 19.12.1997,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Höhe der von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet von Gewässern zweiter Ordnung zu zahlenden Gebühr für die Unterhaltung dieser Gewässer beträgt je Hektar zugrunde zu

legender Grundstücksfläche gem. § 4 Abs. 1 und 2 der Gewässergebührensatzung der Stadt Dülmen vom 02.12.1980 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 19.12.1997 für das Haushaltsjahr 2009:

- a) für den Wasser- und Bodenverband „Unterer Heubach“
= 12,65 €
- b) für den Wasser- und Bodenverband „Unterer Kleuterbach“
= 18,32 €
- c) für den Wasser- und Bodenverband „Oberer Kleuterbach“
= 13,72 €
- d) für den Wasser- und Bodenverband „Sandbach“
= 9,57 €
- e) für den Wasser- und Bodenverband „Stever Lüdinghausen“
= 12,67 €
- f) für den Wasser- und Bodenverband „Obere Berkel“
= 5,65 €

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 17.12.2010

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

177/10 - Stadt Dülmen

II. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008

Aufgrund

- von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 16.12.2010 folgende II. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Diese II. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Artikel II

Die Anlage (Straßenverzeichnis) zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 19.12.2008) wurde um folgende Straßenteile ergänzt, die Bezeichnungen (beidseitig von-bis) wurden nach Aus- und Umbaumaßnahmen zur Verdeutlichung geändert:

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Dülmen

Straßenverzeichnis						
	Straßen	S: Straßen-/ Sommer-Reinigung	beidseitig von - bis	W: Winter- / Streudienst KW: Kein Winterdienst	beidseitig von - bis	Ortsteile
A	Am Teigelofen	S1	Ovelgönne bis Billerbecker Straße	KW		Mitte
G	Gewerbestraße	S2	Weseler Straße bis Weseler Straße	W	Weseler Straße bis Wemhof	Buldern
	Gewerbestraße, zwei Stichstraßen	S1	1. zu Hausnummer 47 2. zu Hausnummer 60	KW		Buldern

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 17.12.2010

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau